

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Adressat eingeben!

Organisationseinheit
**FD Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung**Ansprechpartner
Frau Dr. BrüggemannTelefon 03871 **722-3908** Fax 03871 **722-77-3999**E-Mail
veterinaeramt@kreis-lup.deAktenzeichen
3903-034-2016Dienstgebäude
ParchimZimmer
527Datum
10.05.2016**Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut**

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut im Landkreis Ludwigslust-Parchim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- II. Das im Folgenden näher bezeichnete Gebiet wird zum

Sperrbezirk

gegen die Amerikanische Faulbrut erklärt:

Umkreis von 1,5 km Radius um die Kreuzung B192 (Wariner Straße), B 192 (August-Bebel-Straße) und Bahnhofstrasse in 19412 Brüel (Anlage Karte).

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Wer im Sperrbezirk Bienen hält, hat dies unter Angabe des Standortes der Bienenstände unverzüglich dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, 19362 Parchim, PF 1263, Tel.: 03871/ 722 3901, Fax: 03871/ 722 77 3999 anzuzeigen.
2. Alle Bienenstände und Bienenvölker im Sperrbezirk werden unverzüglich nach näherer Anweisung des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelüberwachung amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut untersucht.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Dies gilt nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Bienen und Bienenvölker dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Begründung:

In einem Bienenstand in Brüel wurden sowohl klinische Anzeichen als auch der Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut war somit amtlich festzustellen. Das Ergebnis der bisher durchgeführten Umgebungsuntersuchungen erlaubt die Festlegung des gesperrten Gebietes im beschriebenen Umfang.



Sitz Parchim
Puttitzer Str. 25
19370 Parchim
Telefon: 03871 722-0
Fax: 03871 722-77-7777
www.kreis-lup.de

Dienstgebäude Ludwigslust
Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust
Telefon: 03871 722-0
Fax: 03871 722-77-7777

Bankverbindung
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: 140 520 00
Kto.-Nr.: 15 100 000 18
IBAN: DE28140520001510000018
BIC: NOLADE21LWL

Öffnungszeiten
Nach Terminvereinbarung mit
Ihrem Ansprechpartner und
Mo, Mi, Fr 08:00 bis 13:00 Uhr
Di, Do 08:00 bis 13:00 Uhr
und 14:00 bis 18:00 Uhr

Mo-Fr. 08:00 bis 18:00 Uhr
Einheitliche Behördenrufnummer
115 ist von außerhalb auch mit
Vorwahl (03871) wählbar

Der Erreger der Amerikanischen Faulbrut ist sehr widerstandsfähig und kann leicht durch lebende Bienen, Honig, Wachs und mit Gerätschaften weiterverbreitet werden.

Die Standorte von Bienenständen, insbesondere bei Wanderimkerei, sind der Behörde trotz bestehender gesetzlicher Meldepflicht nicht lückenlos bekannt. Solche nicht erfassten Bienenvölker können zur Weiterverbreitung der Seuche beitragen. Die Meldung der Standorte ist daher für eine effektive Bienenseuchenbekämpfung unerlässlich.

Die Durchführung der Schutzmaßnahmen und die Untersuchung der Bienenvölker sind unerlässlich, um das Ausmaß der Verbreitung der Bienenseuche festzustellen und daraus die effektivste Seuchenbekämpfungsstrategie festzulegen.

Da der Erreger und insbesondere seine Dauerform, die Sporen, durch Fremdfly von Bienen auf fremde Bienenvölker sehr leicht übertragen werden kann, besteht die Gefahr, dass sich die Seuche leicht verbreitet. Die Erkrankung an der Amerikanischen Faulbrut führt über die Zerstörung der Bienenbrut bis zum völligen Absterben der betroffenen Bienenvölker. Dadurch entstehen den Imkern beträchtliche wirtschaftliche Verluste durch den Ausfall der Völker an sich sowie durch Minderertrag in der Honiggewinnung. Darüber hinaus spielen die Bienen bei der Bestäubung von Obstgehölzen und landwirtschaftlichen Kulturen eine wichtige Rolle, so dass durch Reduzierung der Bienenbestände die Gefahr von Mindererträgen besteht.

Anordnung zur sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes hat die Einlegung eines Widerspruches gegen diese Tierseuchenverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Putlitzer Str. 25, 19370 Parchim, einzulegen.

Inkrafttreten

Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung.

Rechtsgrundlagen:

- § 6 Abs. 1, § 24 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bis 11, § 24 Abs. 4 und Abs. 9 in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- § 5b, §§ 10 bis § 12 der der Bienenseuchenverordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2739) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388; 391)
- §§ 1, 3 und 7 des Gesetzes zur Durchführung tiergesundheitsrechtlicher Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 04. Juli 2014 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7831 - 5)
- Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2015 (GVOBl. M-V S. 238)

Hinweis:

Die Erkrankung betrifft ausschließlich Bienen und deren Brut. Für die menschliche Gesundheit besteht keine Gefahr und gewonnener Honig ist für den menschlichen Genuss uneingeschränkt tauglich.

Parchim, d. 10.05.2016

Christiansen
Landrat

Anlage